

RS Vwgh 1997/12/9 97/04/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

23/01 Konkursordnung

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §87 Abs2;

KO §69;

KO §72 Abs3;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/27 95/04/0041 1

Stammrechtssatz

Die Konkurseröffnung bzw die Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens stellt für die Gewerbebehörde ein Sachverhaltselement dar, wobei sie nicht zu überprüfen hat, ob die diesbezügliche Entscheidung des Gerichtes der Rechtslage entsprach (Hinweis E 28.6.1994, 93/04/0233).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040218.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>